

S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt über die 32. Änderung  
des Bebauungsplanes Nr. 1.14 "Windmühlenweg"  
gem. § 13 BBauG

vom 17. Juli 1986

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 17.07.1986 aufgrund der §§ 13 und 10 des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Febr. 1986 (BGBl. I S. 265) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Aug. 1984 (GV NW S. 475) folgende 32. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.14 "Windmühlenweg" beschlossen:

1. Die für die Flurstücke Nr. 370 und 373 festgesetzte überbaubare Fläche wird aufgehoben und durch die in dem beiliegenden Auszug aus dem Bebauungsplan eingetragene überbaubare Fläche neu festgesetzt.
2. Der Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem die Änderung zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 32. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.14 "Windmühlenweg" liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 32. Änderung des Bebauungsplanes wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 und 2 des Bundesbaugesetzes über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-44 BBauG für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 2 BBauG über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 155 a Abs. 1 und 3 und 155 b BBauG sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Bundesbaugesetzes oder der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und deren öffentliche Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn sie im Fall des § 155 a BBauG gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

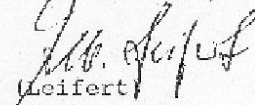
Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW treten die v.g. Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat.

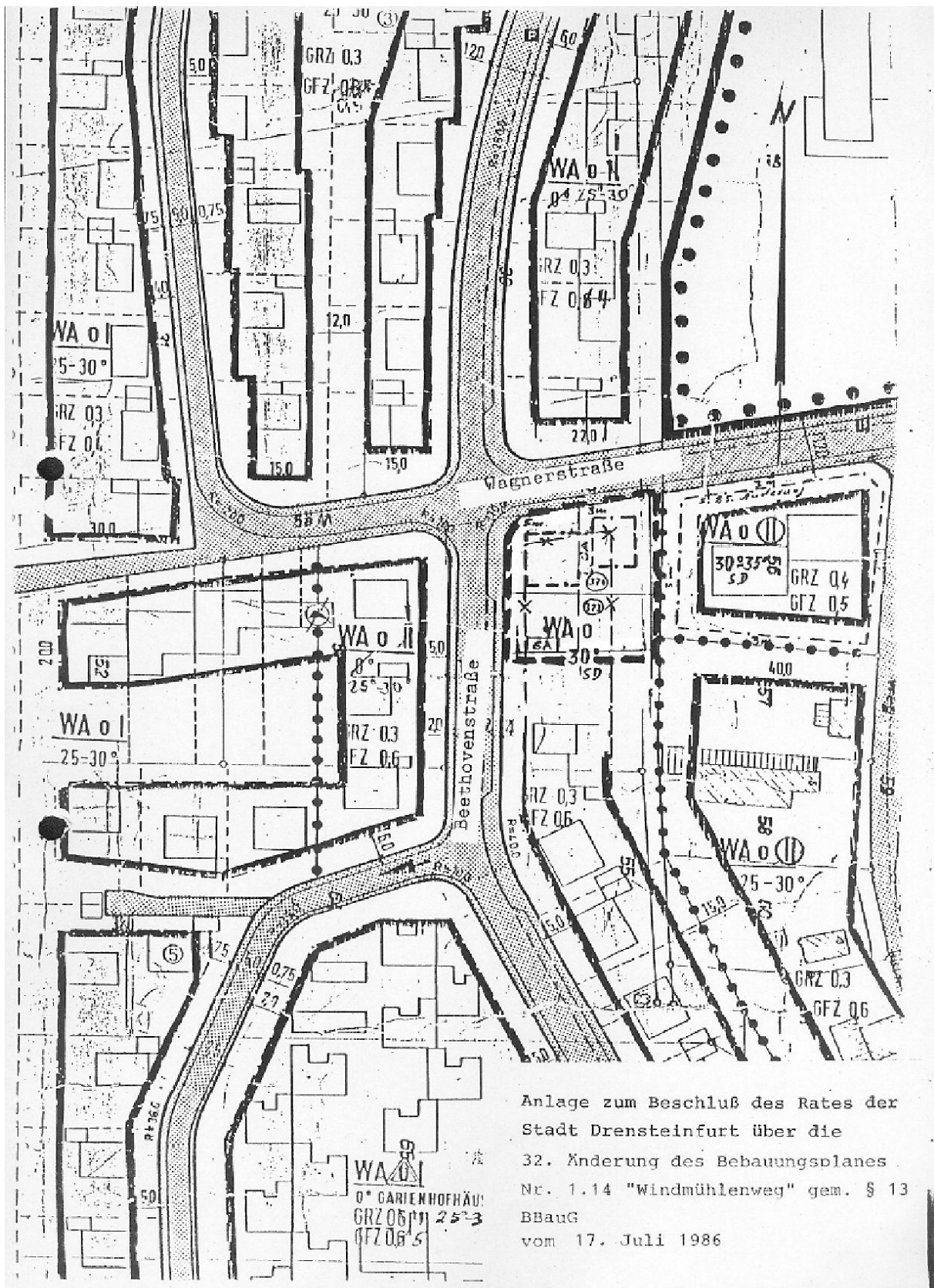
Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 32. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.14 "Windmühlenweg", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 32. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.14 "Windmühlenweg" rechtsverbindlich. Die Vorschriften des § 155 a Abs. 2 BBauG bleiben unberührt.

Drensteinfurt, den 17. Juli 1986

  
(Leifert)  
Bürgermeister



Anlage zum Beschluß des Rates der  
Stadt Drensteinfurt über die  
32. Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 1.14 "Windmühlenweg" gem. § 13  
BBauG  
vom 17. Juli 1986